

Ingke Klimas



09.12.2025

**Generalstaatsanwaltschaft Berlin**

Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

**Betreff: [REDACTED] (StA Berlin) - Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.11.2025**

### **1. Gegenstand und Anträge**

Gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 21.11.2025, Az. [REDACTED]  
[REDACTED], mit dem von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen gegen Marianne Büttner wegen fahrlässiger Körperverletzung meines Sohnes sowie falscher Verdächtigung zu meinen Lasten abgesehen wurde, lege ich hiermit fristgerecht Beschwerde ein.

**(Anlagen 1 und 2 - Strafanzeige vom 10.11.2025 und Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 21.11.2025)**

Es wird beantragt,

1. den Bescheid vom 21.11.2025 aufzuheben,
2. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Marianne Büttner wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) und falscher Verdächtigung (§ 164 StGB) anzurufen,
3. die gebotenen Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 160, 161, 161a StPO durchzuführen.

## **2. Maßstab: Legalitätsprinzip und Anfangsverdacht**

Nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, jedem bekannt gewordenen Verdacht einer Straftat nachzugehen, sobald „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen.

In diesem Stadium genügt ein Anfangsverdacht; eine abschließende Beweiswürdigung zugunsten der Beschuldigten ist ausdrücklich nicht zulässig.

Der angefochtene Bescheid verneint das Vorliegen eines Anfangsverdachts, obwohl insbesondere

- Tonaufnahmen,
- hieraus abgeleiteter Transkripte und
- gerichtliche Aktenbestandteile

konkrete, überprüfbare Widersprüche zwischen den Aussagen der Beschuldigten und der dokumentierten Realität erkennen lassen. Die Staatsanwaltschaft ersetzt damit die gebotene Ermittlungsarbeit durch eine pauschale Schutzbehauptung zugunsten der Beschuldigten.

## **3. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)**

1. Marianne Büttner handelte als Umgangspflegerin in einer Garantenstellung gegenüber meinem damals sehr jungen Kind. Sie war verpflichtet, Belastungsreaktionen des Kindes ernst zu nehmen, zu dokumentieren und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

2. In meiner Strafanzeige habe ich dargelegt und durch Tonaufnahmen belegt, dass Frau Büttner trotz klar erkennbarer seelischer Überforderung meines Kindes belastende Umgänge durchsetzte, meine Schutzbitten ignorierte und gegenüber Gericht und Jugendamt einen unzutreffenden, verharmlosenden Verlauf schilderte.

3. Diese Handlungsweise stand am Beginn einer Kette von Maßnahmen, die in der faktischen Trennung des Kindes von seiner Primärbezugsperson und in massiven psychischen Beeinträchtigungen mündeten. Psychische Gesundheitsverletzungen sind von § 223, § 229 StGB erfasst; sie bedürfen keiner sichtbaren körperlichen Verletzung.

Der Bescheid beschränkt sich darauf zu behaupten, es sei „keine fahrlässige Körperverletzung ersichtlich“. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den dargelegten Belastungsanzeichen des Kindes, mit der Garantenstellung der Beschuldigten und mit der psychischen Dimension von Körperverletzungen fehlt vollständig. Damit wird das Vorliegen eines Anfangsverdachts rechtsfehlerhaft verneint.

#### **4. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)**

1. Ich habe in meiner Anzeige konkret herausgearbeitet, welche streitentscheidenden Tatsachenbehauptungen Frau Büttner in Berichten und mündlichen Stellungnahmen gegenüber Jugendamt und Amtsgericht Schöneberg zu meinen Lasten aufgestellt hat und in welchen Punkten diese durch die Originalaufnahmen widerlegt werden.
2. Nach § 164 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen bei einer Behörde einer rechtswidrigen Tat wider besseren Wissens verdächtigt, um behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortzudauern zu lassen.
3. Genau dies ist Gegenstand meiner Strafanzeige: Die Beschuldigte hat mit ihrer Einordnung und Bewertung meines Verhaltens, entgegen der dokumentierten Gesprächsrealität, maßgeblich dazu beigetragen, familiengerichtliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortzudauern zu stabilisieren.

Der Bescheid reduziert dieses Verhalten pauschal darauf, Frau Büttner habe sich „entsprechend ihres Auftrages“ in einer „konfliktbeladenen Familienkonstellation“ geäußert.

Damit wird der Prüfungsmaßstab des § 164 StGB verfehlt:

- Die Rolle als Umgangspflegerin suspendiert die Strafbarkeit nicht, sondern begründet im Gegenteil eine besondere Verantwortung für wahrheitsgemäße, sorgfältige und nicht verzerrende Berichterstattung.
- Der erkennbare Widerspruch zwischen Tonaufnahmen und späteren Darstellungen ist ein klassischer Ausgangspunkt für Ermittlungen nach § 164 StGB, nicht für deren Verweigerung.

Die Staatsanwaltschaft verneint den subjektiven Tatbestand („wider besseres Wissen“), ohne die naheliegenden Ermittlungsmaßnahmen (Vernehmung der Beschuldigten, Abgleich der Aufnahmen mit den Berichten, Zeugenvernehmungen) überhaupt in Betracht zu ziehen. Damit wird das Erfordernis eines bloßen Anfangsverdachts durch eine vorweggenommene Entlastungsentscheidung ersetzt.

## **5. Hinweis auf § 201 StGB – sachlich verfehlt und einschüchternd**

Im letzten Absatz des Bescheids „erlaubt“ sich die Staatsanwältin den Hinweis, die unbelegte Aufnahme des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes könne den Tatbestand des § 201 Abs. 1 StGB erfüllen.

Dazu ist festzuhalten:

1. Der isolierte Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit der Anzeigenerstatterin, bei gleichzeitiger Weigerung, offensichtliche Pflichtverletzungen der Beschuldigten strafrechtlich zu prüfen, vermittelt den Eindruck, die Dokumentation von Missständen werde primär zu meinen Lasten ausgelegt.
2. Objektiv ist dieser Hinweis geeignet, Anzeigende von der Sicherung von Beweisen abzuhalten und wirkt wie eine Warnung in eigener Sache, nicht wie eine neutrale, objektive Rechtsanwendung.

Eine Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, sowohl belastende als auch entlastende Umstände mit gleicher Intensität zu ermitteln.

Der Bescheid zeigt das Gegenteil: Die Beschuldigte wird ohne Ermittlungen als bloßes Organ in einer „konflikthaften Konstellation“ abgeschirmt, während mir beiläufig eine mögliche Strafbarkeit vorgehalten wird.

Das ist rechtlich und in der Sache inakzeptabel.

## **6. Ergebnis**

Die Verneinung eines Anfangsverdachts für

- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) und
- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)

verstößt gegen das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und die Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft (§ 160 Abs. 1 StPO).

Ich fordere, dass die Generalstaatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Marianne Büttner einleitet und die gebotenen Beweiserhebungen durchführt, insbesondere

- A. Auswertung der von mir eingereichten Tonaufnahmen und Transkripte,
- B. Vernehmung der Beschuldigten zu den Widersprüchen zwischen Aufnahmen und späteren Berichten,
- C. Beziehung der familiengerichtlichen Akten (AG Schöneberg, Kammergericht) sowie der Berichte der Umgangspflege.

#### **Hinweis**

Die Beschwerdeführerin dokumentiert das Vorgehen der Staatsanwaltschaft parallel in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik, weil die Behörde trotz detailliert belegter Straftaten die gebotenen Ermittlungen unterlässt und damit ihren gesetzlichen Pflichten aus §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO nicht nachkommt.

Durch diese Entscheidungspraxis wird eine fortbestehende Kindeswohlgefährdung faktisch mitgetragen. Die Beschwerdeführerin wird die verantwortlichen Amtsträger in Amtshaftungs- und Schadensersatzverfahren als haftungsrechtlich Verantwortliche in Anspruch nehmen.



Ingke Klimas